

RS OGH 1994/10/11 11Os141/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

Norm

StPO §97 Abs1

Rechtssatz

Selbst ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag hat darzulegen, weswegen das vom Beweisführer angestrebte Beweisergebnis erwartet werden darf, soweit sich dies nicht aus dem Akteninhalt oder aus der Sache selbst ergibt. Dieses Erfordernis muß umsomehr im Rahmen der Voruntersuchung erfüllt sein.

Entscheidungstexte

- 11 Os 141/94
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 11 Os 141/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097503

Dokumentnummer

JJR_19941011_OGH0002_0110OS00141_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at